



Herzlich Willkommen!

zum 18. Treffen der „Wiener Plattform
Gesundheit und Wohnungslosigkeit“





"Es war einmal..."

– Trennung & Scheidung im Kontext Wohnungslosigkeit



Ablauf

Programm	Zeit
Kinder schützen – Eltern stützen <i>Dunja Gharwal – MAG ELF</i>	14:05
Frauenspezifische Themen bei Trennung und Scheidung <i>Bettina Zehetner – Frauen beraten Frauen</i>	14:35
Männerspezifische Themen bei Trennung und Scheidung <i>Huber Steger – Männerberatung Wien</i>	15:05
Pause	15:35
Finanzielle Folgen einer Trennung / Scheidung <i>Christine Laimer & Konstanze Thau - Wiener Familienbund</i>	15:50
Podiumsdiskussion <ul style="list-style-type: none">• „wieder wohnen“ – Haus Kastanienallee (leider verhindert)• "wieder wohnen" - Ester – Tageszentrum für wohnungslose Frauen• Volkshilfe – sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche• Caritas – Haus Luise – Mutter-Kind-Haus• Samariterbund Wien – Haus R3 (leider verhindert)• MAG ELF ☐• Frauen beraten Frauen ☐• Männerberatung Wien• Wiener Familienbund	16:20
Abschluss	17:00





Kinder schützen – Eltern stützen

Dunja Gharwal – MAG ELF





Zusammen für den Kinderschutz- Familien stützen und Kinder schützen

DSAin Dunja Gharwal, MA

Familien stützen – Kinder schützen

DSAin Dunja Gharwal, MA

MAG 11 in Zahlen

1.601 MitarbeiterInnen (Stand 1.1.2016)

718 DiplomsozialpädagogInnen

411 DiplomsozialarbeiterInnen

161 Sonstige Bedienstete (ArbeiterInnen,
Lehrwerkstätten Meister)

138 Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes
(z.B. Rechtsvertretung)

125 Kanzleibedienstete

43 PsychologInnen

5 JuristInnen

Auftrag und Leitlinie der Kinder- und Jugendhilfe: „Kinder schützen - Familien stützen“

- Familien beraten
- Eltern (oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) bei Erziehungsaufgaben unterstützen
- Eingreifen und Kinder schützen, wenn Eltern (oder sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) deren Wohl nicht oder nicht ausreichend gewährleisten können

Gesetzliche Grundlagen

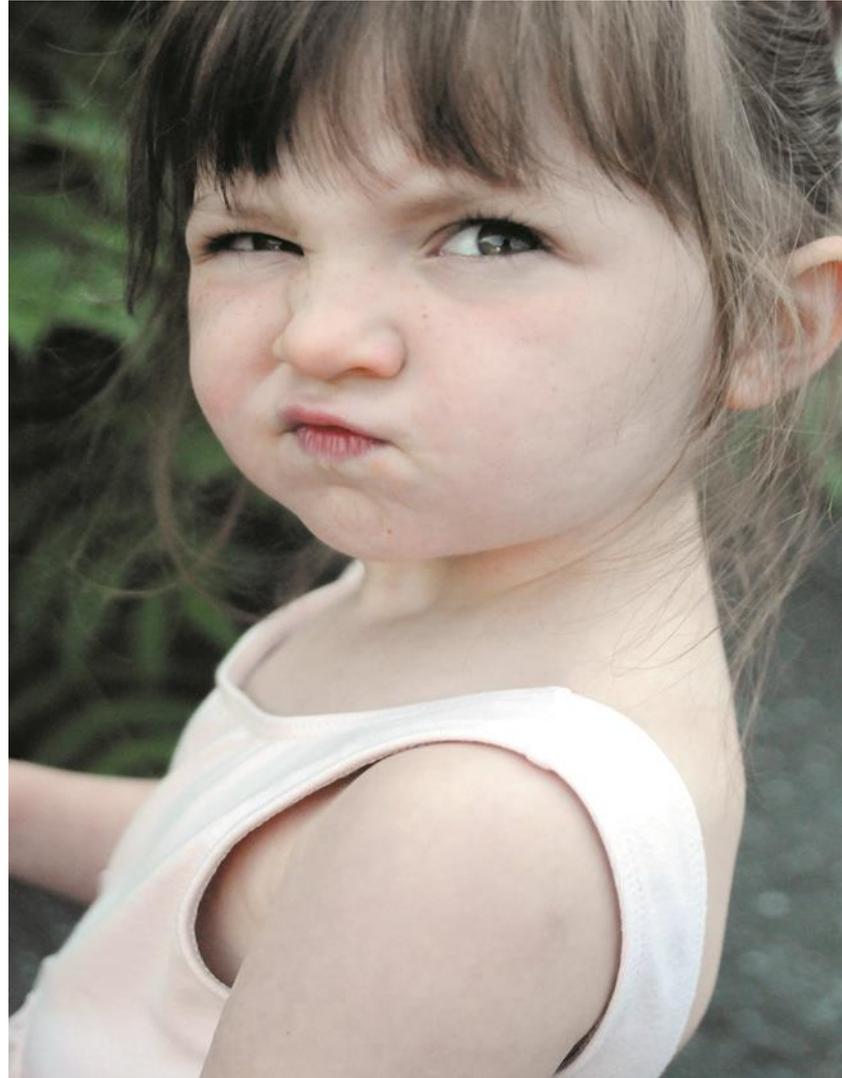
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): § 211 in Verbindung mit § 181
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- Europäische Menschenrechtskonvention: Art. 8 – Recht auf Achtung des Familienlebens
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kinder

Kindeswohl

- Seit KindNamRÄG 2013 klarer im Gesetz definiert
- Aspekte des Kindeswohls können wie die Kinderrechte in 3 Kategorien unterteilt werden:
- Recht auf Förderung und Entwicklung
(Unterstützung bei der Ausbildung von Fähigkeiten und Neigungen, Akzeptanz und Wertschätzung, verlässliche Elternkontakte und sichere Bindungen,...)
- Recht auf Schutz
(Fürsorge, Geborgenheit, körperliche und seelische Integrität, Schutz vor dem direkten Erleben oder Miterleben von Gewalt, Schutz vor rechtswidrigem Verbringen oder Zurückhalten, Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen,...)
- Recht auf Beteiligung
(Wertschätzung und Akzeptanz, Wahrung von Rechten, Ansprüchen und Interessen, altersentsprechende Berücksichtigung der Meinung und des Willens)

Es gibt keine
schwierigen Kinder
– nur schwierige
Eltern!

Leben und Arbeiten mit
Kinder ist schön und
bereichernd aber nicht
immer einfach und stets
eine Herausforderung.



Grundsätze in neuen KJHG für Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- Gefährdungsabklärung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungsmitteilungen, Gespräche mit Kindern, Eltern, Hausbesuche, Berichte und Fachgutachten,...)
- Gefährdungsabklärung nach dem Vier-Augen-Prinzip – im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften
- Kindeswohl - Hilfeplanung mit dem Ziel der Gewährleistung einer angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder
- Gelindestes Mittel – passende und aussichtsreiche Erziehungshilfen bei möglichst geringem Eingriff in familiäre Verhältnisse
- Beteiligung - von Kindern und Eltern bei der Auswahl der Hilfen (Art und Umfang), Berücksichtigung der Wünsche (Ausn.: Nachteile fürs Kind, Kosten)

Elternrechte, Kinderrechte und staatlicher Kinderschutz

Recht und Pflicht der Eltern
zur Pflege und Erziehung
des Kindes (Elternrecht)

KindNamRÄG 2013,
3. Hauptstück ABGB



UN-Kinderrechtskonvention
u.a. Recht des Kindes auf
Achtung der
Menschenwürde
und freie Entfaltung der
Persönlichkeit

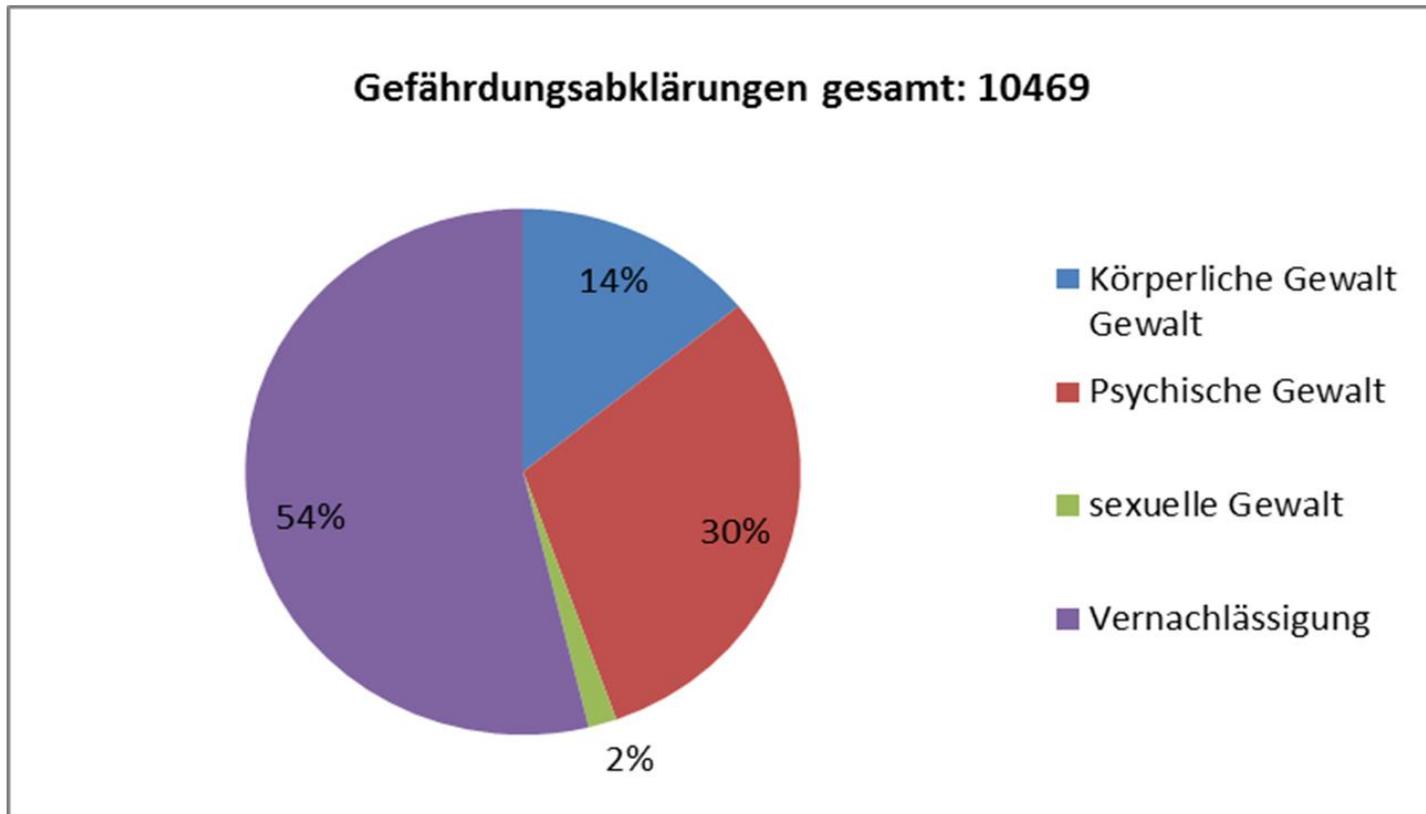
Staatliche Gemeinschaft

greift bei Gefahr für das Kind in die Elternrechte ein

§ 181, 212 ABGB

im Notfall durch Entziehung bzw. Einschränkung der Obsorge der Eltern oder
durch Trennung des Kindes von den Eltern zur Sicherstellung des Kindeswohls

Verteilung der Gewaltformen 2015

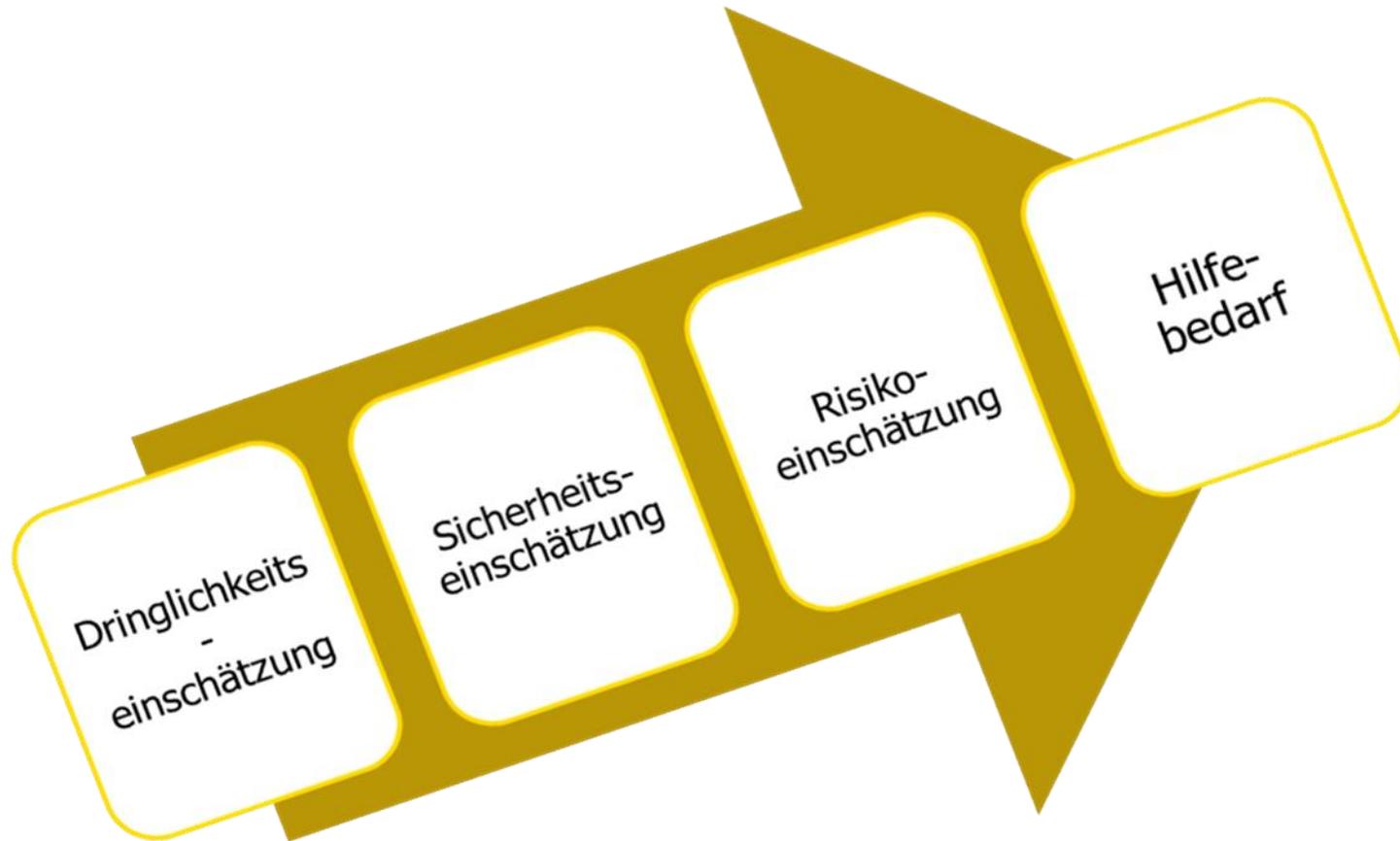


Gefährdungsabklärung

Informationssammlung-Analyse-Beurteilung

- Gefährdungsmeldung: begründeter Verdacht einer Gefährdung eines Kindes (Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen daraus)
- Erhebungen zur Feststellung einer tatsächlichen Gefährdung - diese sind auch ohne Zustimmung der Eltern möglich
- Sicherheit des Kindes hat Vorrang: klarer Fokus auf mögliche Gefährdungsaspekte im Leben des Kindes – Gegenüberstellung von Risiko- und Schutzfaktoren
- Bewertung der Erhebungen - Gefährdungseinschätzung

Phasen einer Gefährdungsabklärung



Gefährdungsmeldung



Dringlichkeitseinschätzung: Wann/in welcher Form ist Kontakt aufzunehmen?



Sicherheitseinschätzung: Kann Kind bis zum nächsten Kontakt in der Familie bleiben?



Verletzungsspuren? Körperliche Auffälligkeiten ? (Netzhautblutungen, multiple Rippenfrakturen, Hämatome im Weichteilbereich, an Ohren etc.)

Mangelernährung? Dehydrierung?

Spontane Äußerungen des Kindes bezüglich Misshandlung, etc.

Beobachtungen/Fotos/Videoaufzeichnungen von Übergriffen?

Akute Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeit der Bezugspersonen?

Gewalttätiges, unkontrolliertes Verhalten der Bezugspersonen?

Glaubhafte Drohungen von Bezugspersonen gegen das Kind?

Zugang zum Kind wird verweigert?

Ernsthafte Hinweise für bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich?

Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte?



Risikoeinschätzung: Mittelfristige Prognose der weiteren Entwicklung, Berücksichtigung chronischer Gefährdungsprozesse.

- Ernährung
- Hygiene
- Körperpflege
- Wohnverhältnisse
- Wirtschaftliche Situation
- Medizinische Versorgung
- Gesundheitliche Verfassung des Kindes
- Gesundheitliche Verfassung der Eltern
- Mitarbeit der Eltern
- Erziehungsverhalten
- Erleben familiärer Konflikte und Gewalt
- Unzureichende elterliche Strukturgebung, Anleitung und Grenzsetzung
- Unzureichende kognitive Anregungen und Entwicklungsanreize
- Unzureichende Behandlung und Beachtung psychischer Probleme des Kindes

Gefährdungsabklärung als standardisiertes, dokumentiertes Verfahren

- Vier-Augen-Prinzip
- Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen
- Elterngespräch
- Hausbesuch
- Vorstellung des Kindes beim Arzt (bis Ende 3. Lj.)
- Krisenunterbringung falls nötig, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten

Gefahr in Verzug – akute Kindeswohlgefährdung

- Krisenzentrum
- Pflegeperson (Krisenpflegeeltern)
- Nahe Angehörige

Dafür erforderlich:

Zustimmung der Eltern durch Vereinbarung oder Antragstellung beim Pflegschaftsgericht zur Genehmigung der Maßnahme und Übertragung der Obsorge in Teilbereichen innerhalb von 8 Tagen

Ziel der Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen

- Sicherheit und Schutz für das Kind
- Deeskalation
- Mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen erarbeiten
- Entscheidung treffen-
 - -) wieder nach Hause
 - -) in Volle Erziehung

Kinderbedürfnisse (vgl. Kindeswohl und Kinderrechte)

- Körperliche und seelische Unversehrtheit – Schutz vor Misshandlung
- Körperpflege – Babypflege, Sauberkeit
- Ernährung – altersgemäß, regelmäßig warme Mahlzeiten,...
- Schlafplatz – Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen...
- Gesundheitsvorsorge/-versorgung – Krankenversicherung, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen,...
- Kleidung – alters-, witterungsentsprechend
- Spielmöglichkeiten, Lernanregungen – kindgerecht, altersadäquat
- Schutz vor Gefahren – Erkennen und Beseitigung von Gefahrenquellen
- Sichere Eltern-Kind-Beziehung – Bindung, Fürsorglichkeit, Feinfühligkeit, Anerkennung,..
- Grenzen und Regeln – Nähe-/Distanzverhalten
- Alltagsstruktur – angemessene Essens-/Schlafenszeiten, Verlässlichkeit,...

Risikofaktoren

- Ökonomisch - Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit,...
- Sozial – Isolation, schwieriges Wohnumfeld, schlechter Zugang zu professioneller Hilfe, schwierige Kooperation mit Schule/KIGA,...
- Familiär – Trennung, wenig Verwandte/Freunde, Gewaltbeziehungen, Beziehungsstörungen/-konflikte,...
- Persönliche Faktoren der Eltern – eigene Mangel-/Gewalterfahrungen, psychische Erkrankungen, Sucht, frühe Elternschaft, Intelligenzminderung, mangelnde Belastbarkeit,...
- Faktoren beim Kind – Frühgeburt, Krankheit, körperliche oder geistige Behinderung, Intelligenzminderung, schwieriges Sozialverhalten/
Verhaltensauffälligkeiten (als Folge des Erziehungsverhaltens der Eltern), ...

Schutzfaktoren

- **Individuell:**

Sprachkompetenzen/Ausdrucksfähigkeit, Intelligenz, gute Motorik/Beweglichkeit, offene und freundliche Grundhaltung, Selbstvertrauen, Problemlösungskompetenz, Planungsfähigkeit, Zuversicht, Schwierigkeiten positiv umdeuten können,...

- **Familie und Umfeld:**

Mindestens eine stabile Bezugsperson (Bindung), Identifikationsvorbilder, emotional warmes, wertschätzendes, an den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder orientiertes und wenig konflikthaftes Erziehungsverhalten, seelisch gesunde Eltern, soziale und emotionale Unterstützung außerhalb der Kernfamilie, familiärer Zusammenhalt,...

Erziehungsfähigkeit der Eltern

+ Entwicklungsfördernd:

Emotionale Wärme (Zuwendung, Trost, Fürsorge), Achtung und Respekt (Lob, Wertschätzung), Kooperation (Mitbestimmung, Autonomieförderung), Struktur und Verbindlichkeit (Regeln, Grenzen, Verlässlichkeit), umfassende Förderung (Anregungen, auf Fragen eingehen),...

- Entwicklungshemmend:

Emotionale Kälte (Ablehnung, Ignoranz), Missachtung (Demütigung, Abwertung), rigides Erziehungsverhalten (Vorgaben, Drohungen, Verbote, Befehle), Chaos und Beliebigkeit (Inkonsequenz, Unberechenbarkeit), zu wenig/zu viel/zu einseitige Förderung (zu wenige Anregungen, ehrgeiziger Drill),...

Hilfeplan

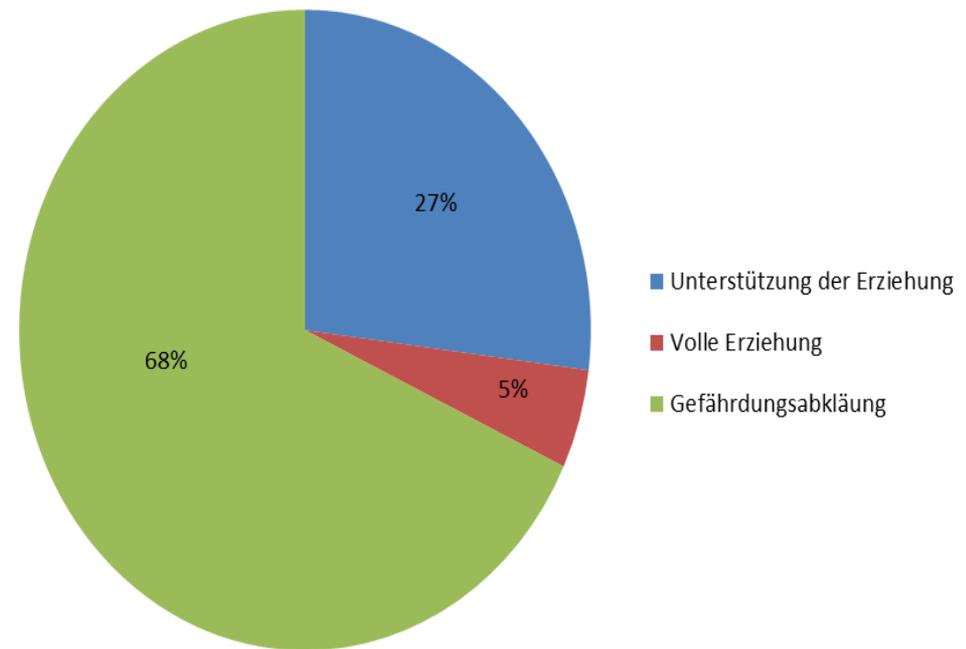
- Die gemeinsame Hilfeplanung mit der Familie unter Einbeziehung der Kinder, relevanter KooperationspartnerInnen und der Ressourcen aller Beteiligten macht den Anfang der Erziehungshilfe. Ziel ist immer die Sicherheit des Kindes, sowie die Gewährleistung der individuell angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Förderung des Kindes/der Kinder (Kindeswohl/Kinderrechte)
- Helferkonferenzen
- Familienrat
- Familienintensivbetreuung
- MAF

Wichtige Schritte und Fragen bei der Erarbeitung des Hilfeplanes

- Zur Konkretisierung der Gefährdung:
Welche Sorgen haben wir?
Welche Nachteile/Schäden sind schon entstanden oder entstehen für das Kind, wenn sich nichts ändert?
- Zur Erarbeitung konkreter (operationalisierbarer) Ziele:
Was funktioniert bereits? Wie wäre der Idealzustand bzw. die erwünschte Zukunft? Woran wäre diese/r merkbar? Für wen? Was müssen wir sehen, um den Fall schließen zu können?
- Zur Planung konkreter Umsetzungsschritte/Hilfen:
Wer macht/erledigt was bis wann? Wer kann noch unterstützen?
Wer muss noch einbezogen werden?

Hilfen zur Erziehung

- In 68% der Gefährdungsabklärungen wurde keine Gefährdung festgestellt oder konnte eine solche bereits während der Abklärung ausgeräumt werden
- In 27% der Fälle wurde Unterstützung der Erziehung vereinbart und
- in 5% der Fälle wurde Volle Erziehung eingeleitet



Das gelindeste Mittel

- Rechtlicher Grundsatz des Handelns
- in der Kinder und Jugendhilfe:
Das gelindesten, noch zum Ziel führende Mittel –
- Eingriffe in Familien nur so viel, wie zum Schutz der Kinder unbedingt nötig, so wenig, wie möglich.

- heißt NICHT: Durchlauf aller vorhandenen Ressourcen beginnend beim am wenigsten Invasiven, sondern Passgenauigkeit zur Zielerreichung

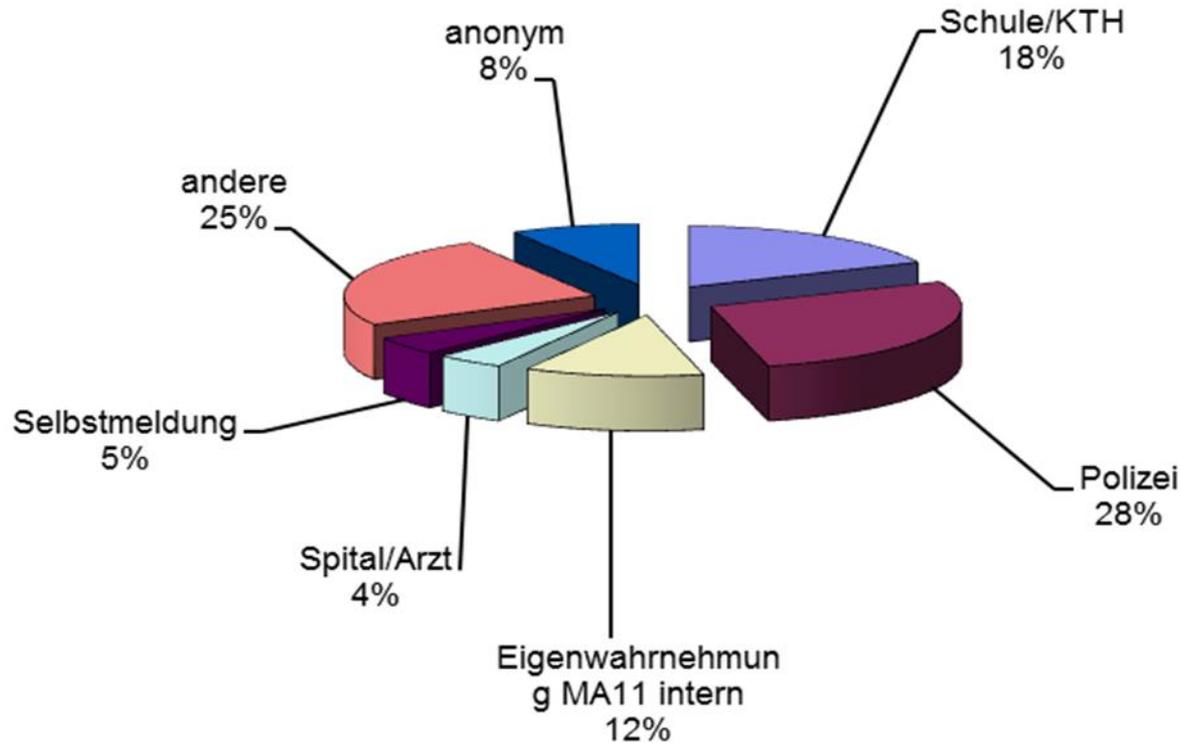
Meldepflichten an den KJHT (§ 37 B-KJHG)

- Meldepflichtig sind:
 - Gerichte, Behörden
 - Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Kindern
 - Einrichtungen der psychosozialen Beratung
 - Private Einrichtungen der KJH
 - Krankenhäuser, Gesundheitsberufe
 - Auch freiberuflich Tätige (z.B. TherapeutInnen)
-
- Schriftlich, erforderlichenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip.
 - Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen!

Formular

- „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“
- <http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Herkunft der Gefährdungsmeldungen 2015



KooperationspartnerInnen

Wichtige Grundlagen für die Zusammenarbeit

- Neue Meldepflichten regeln verstärkte gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz
- Transparente Kommunikation (für alle Beteiligten) hat große Bedeutung
- Blick auf die Kindersicherheit muss Problemsicht UND Ressourcensicht verbinden und immer wieder neu abwägen
- Langfristige Betreuungsverläufe sind aktuellen Sichtweisen gegenüberzustellen und zur Prognose weiterer Entwicklungen abzuwägen
- „Kindstabilität“ als Überschrift für Aushandlungsprozesse

Kinderschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit



Familien stützen – Kinder schützen

DSAin Dunja Gharwal, MA

Grenzen der Kinder – und Jugendhilfe

- Die Kinder – und Jugendhilfe kann nur bei Gefahr im Verzug ein Kind sofort außerhalb der Familie unterbringen.
- Die Kinder – und Jugendhilfe kann nicht sofort eine Änderung der familiären Situation herbeiführen.
- Die Kinder – und Jugendhilfe braucht die Kooperation mit den/der Obsorgeberechtigten.
- Die Kinder – und Jugendhilfe muss einen Gerichtsantrag stellen, wenn das Einverständnis der Obsorgeberechtigten nicht zu erzielen ist.

Weitere Informationen zur MA 11

Weiter Informationen finden Sie unter

www.wien.gv.at/menschen/magelf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Frauen*spezifische Beratung bei Trennung und Scheidung

Bettina Zehetner - Frauen beraten Frauen**



FRAUEN*SPEZIFISCHE BERATUNG BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Bettina Zehetner

Frauen* beraten Frauen*

www.frauenberatenfrauen.at

Angebote für Klientinnen:

- Telefon- und ONLINE-Beratung
- juristische Beratung
- Info-Abend „Alles was Recht ist“
- psychosoziale Beratung
- Gesprächsgruppe „Aufbruch - Umbruch – Neubeginn“

Angebote für Berater_innen:

- Rechtsinfobausteine
www.frauenberatenfrauen.at
- Fortbildung „Frauenspezifische Beratung bei Trennung und Scheidung – juristische und psychosoziale Aspekte“ 23./24. Nov. 2017

Ein Kernproblem von Ungleichheit:
Ungleiche Verteilung von bezahlter
und unbezahlter Arbeit

→Frauenarmut

→Verdeckte Wohnungslosigkeit

Wichtig: Nicht auf Unterhalt verzichten,
auch um Ansprüche auf
Sozialleistungen nicht zu verlieren.

Frauen stärken für Verhandlungen

Nicht auf Alimente verzichten,
sie stehen den Kindern zu.

OBSORGE + KONTAKTRECHT

Seit 2013 soll Obsorge beider

Elternteile der Regelfall sein,

notwendige Basis dafür:

Kommunikation, Einhalten von

Vereinbarungen

In vielen Fällen problematische
Rechtsprechung, etwa bei Gewalt
Häufiges Vorurteil: Mütter wollen den
Vätern die Kinder entziehen.

Realität: eines der häufigsten Anliegen
der Frauen in der Beratung:

„Wie kann ich den Vater dazu bewegen,
sich regelmäßig um die Kinder zu
kümmern?“

Kontaktrecht ist seit 2013 dezidiert auch ein
Recht des Kindes auf gemeinsame
Alltagsgestaltung (zB Lernen).

Kontaktzeiten sollen bei Scheidung klar
vereinbart werden, um dauernden Streit
darüber zu vermeiden.

GEWALT UND GESUNDHEIT

Häufig sind von Gewalt betroffene Frauen schon stark eingeschränkt in ihrem Denken und Wahrnehmen.

Der Selbstwert ist oft so geschwächt, dass sie sich ein Leben allein gar nicht mehr zutrauen.

→ Langfristige Beratung, behutsam Vertrauen aufbauen, Geduld üben

Fehlendes Vertrauen in die eigene Wahrnehmung, Verleugnung der Realität, besonders problematisch wenn Kinder mitbetroffen sind.

„Hoffnungskrankheit“ versus Handlungsbedarf

CHANCEN EINER TRENNUNG

Entlastung, Befreiung

mehr Klarheit darüber wie ich leben will

Bewusstere Entscheidungen treffen

Selbstbestimmteres Leben den eigenen

Bedürfnissen und Wünschen entsprechend

„es ist so“ → „wie könnte es anders sein?“

Wichtig für eine emanzipatorische Beratung:
gesellschaftskritische Haltung bewahren.

Die Probleme sind nie nur individuelle Probleme,
sondern immer Teil gesellschaftlicher
Verhältnisse.

→ Gesellschaftsdiagnostischer Blick,
Sprachrohr sein

Gegengewicht gegen die neoliberale
Individualisierung sozialer Problemlagen,
Entlastung vom Gefühl persönlichen Versagens.

Beratung soll kein Training der besseren
Anpassung an krankmachende Verhältnisse
sein, sondern gemeinsames Nachdenken über
die Perspektive eines guten Lebens.



Männerspezifische Themen bei Trennung und Scheidung

Hubert Steger – Männerberatung Wien



Männerspezifische Themen bei Trennung und Scheidung

Männerberatung Wien
Mag. Hubert Steger
steger@maenner.at

MÄNNER BERATUNG

Übersicht

Eigener Arbeitsbereich

- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Väterberatung/Väterarbeit
- Allgemeine Beratung
- Prozessbegleitung und Opferschutz
- Mitarbeiter im VEREIN LIMES

Inhalte

- Angebote bei Trennung/Scheidung
- Haltung in Beratung/Begleitung
- Themenbereiche bei Trennung /Scheidung
- Methoden
- Angebote für Väter

Angebote im Kontext Trennung/Scheidung

- Allgemeine Beratung (psychosozial, juristisch)
- Verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung
- Erziehungsberatung
- Therapeutische Angebote – Einzel/Gruppe
- Trainingsprogramm zur gewaltfreien Erziehung

Haltung in der Beratung/Begleitung

- Parteilichkeit soweit möglich
- Orientierung an umfassenden Vaterschaftskonzept
- Differenziertheit im Zugang
- Instrumentalisierung vermeiden
- Eigenverantwortung stärken

Themen im Kontext

Trennung u. Scheidung

- **Themenkomplex:** Eskalation, Wegweisung, eigene Gewalttätigkeit, Männer als Gewaltbetroffene, Frau=Opfer vs. Mann=Täter,
- **Themenkomplex:** Kontaktrecht, Angst vor Kontaktabbruch, Entfremdung, Kontaktverlust
- **Themenkomplex:** Unterhalt, Anspannungsregel, Existenzangst, Doppelresidenz

Themen im Kontext

Trennung u. Scheidung

- **Themenkomplex:** Vaterschaft, Bruch im Vaterschaftskonzept, Versorgerrolle als Stolperstein
- **Themenkomplex:** Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Haft
- **Themenkomplex:** Frauen u. Männerpolitik, Gesetzgebung, Besonderheiten in der Beratungslandschaft

Methoden

- Beratung
 - Tagebuch
 - Innerer Dialog
 - Metaphern
- Begleitung (Opfer von Gewalt, ...)
- Begegnung (Gruppenangebote, usw.)

Angebote für Väter

- Geburtsvorbereitungskurse
- Vätertreff, Babytreff
- Trainingsprogramm zur gewaltfreien Erziehung
- Beratung – psychosozial u. juristisch

Literatur/Medien

- Douglas Wolfsberger (2008). Video „*Der entsorgte Vater*“.
- Garstick Egon (2013). *Junge Väter in seelischen Krisen – Wege zur Stärkung der männlichen Identität*. Stuttgart: Clett-Cotta.
- Micus Andrea (2015). *Väter ohne Kinder*. München: Kösel-Verlag.
- Schäfer Eberhard & Schulte Marc (2015). *Stark und verantwortlich – ein Ratgeber für Väter nach Trennungen*. Berlin: Pinguin Druck.
- Walter Heinz & Eickhorst Andreas (Hg.) (2012). *Das Väter-Handbuch – Theorie, Forschung, Praxis*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Gehrman Lars (2010). Video „*Väter*“. Bozen: Zelig School for documentary, television and new media.



Pause & Vernetzung





Finanzielle Folgen einer Trennung / Scheidung

Christine Laimer & Konstanze Thau
– *Wiener Familienbund*



"Es war einmal..."
– Trennung & Scheidung im
Kontext Wohnungslosigkeit



Mag^a. Konstanze Thau – RichterIn, Einigungsrichterin, Mediatorin

DSAⁱⁿ Christine Laimer – Geschäftsführerin

INHALT

1. Einleitung
2. Unterhaltszahlungen
3. Vermögen/Schulden
4. Wohnung

EINLEITUNG

Der Wiener Familienbund bietet in den Bezirksgerichten Josefstadt, Hernals und Favoriten jeden Dienstagvormittag kostenlose und anonyme Beratung durch eine/n Juristin/Juristen und eine/n Sozialarbeiter/in oder Psychologin/Psychologen an. Darüber hinaus auch – falls erforderlich – Besuchsbegleitung. Genauere Infos unter www.wiener-familienbund.at

EINLEITUNG

Mag^a Konstanze Thau

- Richterin in einem familienrechtlichen Senat am Landesgericht für ZRS Wien
- Einigungsrichterin
- niedergelassene Mediatorin



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



UNTERHALTSZAHLUNGEN

- Ich will mich von meinem Mann trennen, wir sind verheiratet und haben ein dreijähriges Kind, ich bin nicht berufstätig. Muss mein Mann Unterhalt für mich und das Kind zahlen?
- Wie wäre es, wenn wir nicht verheiratet gewesen wären?

UNTERHALTSRECHT

1. EHEGATTENUNTERHALT, d.h. Unterhalt bis zur rechtskräftigen Scheidung:

a) „Hausfrauen“-ehe ohne Eigenverdienst der Frau

- 33 % Unterhaltsanspruch vom Nettoeinkommen des Ehegatten bis zur rechtskräftigen Scheidung
- 4 % Abzug von diesen 33 % für jede weitere Sorgspflicht



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



UNTERHALTSRECHT

1. EHEGATTENUNTERHALT, d.h. Unterhalt bis zur rechtskräftigen Scheidung:

b) bei Eigenverdienst der Ehefrau

- Ergänzungsanspruch des schlechter verdienenden Ehegatten, d.h. Unterhaltsanspruch nur bei einem erheblichen Einkommensunterschied
- 40 % vom gemeinsamen Nettoeinkommen (4 % Abzug von den 40 % für jede weitere Sorgspflicht)
- von den rechnerischen 40 % (oder z.B. 36 % bei einer weiteren Sorgpflicht) wird das Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten abgezogen
- die verbleibende Differenz bildet den Unterhaltsanspruch



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



UNTERHALTSRECHT

2. NACHEHELICHER UNTERHALT

Der Unterhaltsanspruch und dessen Höhe hängen ab von:

- der Art der Scheidung
- bzw. vom Grad des Verschuldens an der Scheidung
- sowie vom finanziellen Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten und dessen/deren Eigeneinkommen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



VERMÖGEN/SCHULDEN

- Wir sind verheiratet. Wir haben die Wohnungseinrichtung und ein Auto mit Kredit bezahlt, weiters hat mein Mann damit das Haus in Montenegro fertig gebaut. Das Haus läuft auf seinen Namen. Ich habe gebürgt.
- Wir sind verheiratet. Mein Mann hat ein Haus in Montenegro gebaut und dafür einen Kredit aufgenommen. Ich habe nicht gebürgt, er wird das alleine nicht zahlen können, muss ich mitzahlen?

VERMÖGEN/SCHULDEN

- Ich möchte mich trennen, wir sind nicht verheiratet, ich habe für einen Kredit meines Lbfg gebürgt, wie komme ich da raus?
- Wir sind verheiratet. Mein Mann ist Alleinverdiener, ich bin zuhause beim Kind. Wir haben Haus gebaut, steht mir trotzdem die Hälfte zu?

VERMÖGEN/SCHULDEN

1. AUFRECHTE EHE, GEMEINSAM VON DEN EHEGATTEN AUFGENOMMENE SCHULDEN

Bei der Aufteilung wird gegenüber gestellt, welches Vermögen/welche Vermögenswerte bei der Verhehlung vorhanden waren und welche bei der Aufteilung der ehelichen Gemeinschaft

- a. Die Differenz bildet die Aufteilungsmasse
- b. Aufgeteilt werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse
- c. in die Ehe eingebrachtes und bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft davon noch vorhandenes Vermögen wird nicht aufgeteilt
- d. ebenso wenig ererbtes oder geschenktes Vermögen
- e. aufgeteilt wird:
 - was während der Ehe an Vermögen und ehelichem Gebrauchsvermögen erworben wurde
 - und was bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft noch vorhanden war
 - aufgeteilt werden die ehelichen Ersparnisse und das eheliche Gebrauchsvermögen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



VERMÖGEN/SCHULDEN

1. AUFRECHTE EHE, GEMEINSAM VON DEN EHEGATTEN AUFGENOMMENE SCHULDEN

c. Ein während der Ehe angeschafftes Gebrauchsgut oder ein Haus, das der Nutzung der Ehegatten oder aber der Vermögensbildung diente, fällt in die Aufteilungsmasse

- auch dann, wenn es nicht im Namen beider angeschafft wurde
- auch dann, wenn der Ehemann Alleinverdiener ist und die Ehefrau den Haushalt geführt hat
- das Gericht kann mit Beschluss bestimmen, wer künftig Eigentümer werden soll
- das Gericht kann bei **gemeinsam** aufgenommenen Schulden auch bestimmen, wer künftig Hauptschuldner und wer künftig Ausfallsbürge ist
- **der Ausfallsbürge muss nur dann an die Bank zahlen, wenn der Hauptschuldner seine Schuld nicht erfüllt**
- für Schulden, die nur ein Ehegatte **alleine** aufgenommen hat, muss der andere nicht aufkommen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



VERMÖGEN/SCHULDEN

2. MITHAFTUNG FÜR SCHULDEN DES LEBENSGEFÄHRTEN

Keine Möglichkeit des Gerichts, den mithaftenden Lebensgefährten aus der Haftung zu entlassen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



WOHNUNG

- Ich will mich von meinem Mann trennen, wir sind nicht verheiratet, haben aber ein gemeinsames Kind, das drei Jahre alt ist. Kann ich in der Miet-Wohnung bleiben? Mein Mann ist Hauptmieter. Ist die Übertragung des Mietverhältnisses möglich?
- Wie wäre es, wenn wir verheiratet gewesen wären?

WOHNUNG

- Wir sind beide Hauptmieter. Ich will trotzdem ausziehen, es gibt noch offene Mietzahlungen bzw. bin ich nicht sicher, ob mein LbGF. die Miete alleine zahlen wird können. Hafte ich dafür obwohl ich schon ausgezogen bin?

WOHNUNG

- Wir sind verheiratet und haben eine Eigentumswohnung, die wir schon in gemeinsamer Ehe angeschafft haben, allerdings haben sie meine Eltern bezahlt.
- Wann kann ich den Antrag auf eine Gemeindewohnung stellen? – Nur mit gültigem Scheidungsurteil

WOHNUNG

1. HAFTUNG FÜR MIETZINS:

a. Beide Ehegatten sind Hauptmieter

Beide haften für die aushaftenden Mietzinse

- Auch dann, wenn ein Ehegatte auszieht
- Haftung beider solange, bis eine gerichtliche Entscheidung darüber vorliegt, wer künftig alleiniger Mieter der Wohnung sein soll



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



WOHNUNG

2. ÜBERTRAGUNG VON MIETRECHTEN

a. Bei Ehegatten

Gerichtliche Entscheidung, welchem Ehegatten künftig die Wohnung zukommen soll

- Auch dann möglich, wenn nur ein Ehegatte Mieter war
- Wichtiges Kriterium bildet dabei die Kontinuität der Betreuung gemeinsamer Kinder

b. Bei Lebensgefährten

Gibt es keine Übertragung der Mietrechte

- Ist die Lebensgemeinschaft zerbrochen, kann der ehemalige Lebensgefährte, der Hauptmieter der Wohnung ist, seine ehemalige Lebensgefährtin auf Räumung klagen



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



WOHNUNG

3. Eigentumswohnung:

Wurde sie während der Ehe angeschafft und/oder wird sie gemeinsam bewohnt, fällt sie in die Aufteilungsmasse

D.h., das Gericht muss entscheiden, wem die Ehwohnung verbleibt und welche Ausgleichszahlung geleistet werden muss.

Kriterien:

- Aus wessen Vermögen wurde die Ehwohnung angeschafft ?
- Bei Finanzierung durch die Eltern:
 - Wollten die Eltern die Wohnung beiden Ehegatten gleichermaßen zuwenden oder für den Fall des Scheiterns der Ehe nur dem eigenen Kind?
- Wer kann wem eine Ausgleichszahlung leisten?
- Gibt es gemeinsame Kinder, deren Lebensumfeld nicht verändert werden soll?
- Wer wird künftig die gemeinsamen Kinder betreuen?



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin



WOHNUNG

4. Gemeindewohnung:

Antragstellung erst nach rechtskräftiger Scheidung möglich



Mag^a. Konstanze Thau –
Richterin,
Einigungsrichterin,
Mediatorin

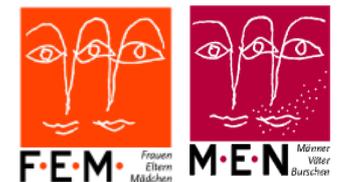


Vielen Dank fürs Zuhören!

Podiumsdiskussion



- ~~„wieder wohnen“ - Haus Kastanienallee (leider verhindert)~~
- "wieder wohnen" - Ester – Tageszentrum für wohnungslose Frauen
- Volkshilfe – sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche
- Caritas – Haus Luise – Mutter-Kind-Haus
- ~~Samariterbund Wien – Haus R3 (leider verhindert)~~
- MAG ELF □
- Frauen beraten Frauen □
- Männerberatung Wien
- Wiener Familienbund





Danke für die Aufmerksamkeit!

www.gesundheit-wohnungslosigkeit.at

